

Satzung

des „Vereins zur Förderung des Handballsports des SV Eiche 05 Biederitz e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereins zur Förderung des Handballsports des SV Eiche 05 Biederitz e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Burg unter der Nummer eingetragen. Sitz des Vereins ist Biederitz.

§ 2 Zweck

Auf der Rechtsgrundlage geltender Gesetze, der Satzung des Vereins und der Ordnungen, die der Gesamtvorstand zur Durchführung der Vereinsaufgaben beschließt, verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. §§ 51 ff AO und zwar durch die ideelle und materielle Förderung des Handballsports beim SV Eiche 05 Biederitz. Insbesondere durch:

1. Förderung der Gemeinschaft der Vereinigung in ihrer Verbundenheit mit dem SV Eiche 05 Biederitz,
2. Unterstützung bei der Beschaffung von Grundlagen für die Handballmannschaften des SV Eiche 05 Biederitz,
3. Förderung der Damen- und Herrenmannschaften,
4. Förderung der Jugendmannschaften,
5. Unterstützung und Förderung des Handballnachwuchses in Biederitz beim SV Eiche 05 Biederitz,
6. Förderung der Nutzung der Einrichtungen des SV Eiche 05 Biederitz,
7. Pflege der Beziehung zur Gemeinde und Vertretung der Interessen des SV Eiche 05 Biederitz in der Öffentlichkeit.

Die vorstehend benannten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Zur Mitgliedschaft berechtigt ist jede natürliche und juristische Person, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages (§ 26 BGB).

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand erfolgen kann, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Ermahnung nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Der Ausschluss kann auf Antrag durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

§ 5 Beiträge und Geschäftsjahr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr beläuft sich vom 01.Juli bis 30.Juni des darauffolgenden Jahres.

Über den festgelegten Jahresmindestbeitrag hinausgehende freiwillige Zahlungen sowie besondere einmalige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern sind i. S. des in § 2 dieser Satzung bestimmten Zweckes zu verwenden. Eine Spende kann zweckgebunden sein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) zwei Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Geschäftsführung, insbesondere in der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und aller finanziellen, wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereins. Der Vorstand (a bis c) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben, das von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden jährlich einzuberufen.

Folgende Tagesordnungspunkte sind dabei vorgeschrieben:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Kassenprüfungsbericht
- d) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Punkte der Tagesordnung müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bezeichnet werden (siehe auch § 11). Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Der Mitgliederversammlung obliegt u.a.:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Vorstandes,
- b) die Festsetzung und Änderung der Satzung,
- c) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen siehe §§ 12, 13.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Anträge

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen Anträge später ein, können diese unter Umständen als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anzuerkennen.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäße Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies muss geschehen, wenn ein Antrag die Unterstützung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder hat.

§ 10 Satzungsänderung

Über einen Antrag zur Satzungsänderung darf nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag den Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung bekannt gegeben wurde. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung

Die Beratung eines Antrages auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn den Mitgliedern der Antrag wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorlag. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließen.

§ 12 Gewinne und Verwaltungsausgaben

Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Gewinne dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder oder sonstige mit Sonderaufgaben betraute Mitglieder haben lediglich Anspruch auf Auslagenerstattung.

Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Vermögensübergang

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen dem SV Eiche 05 Biederitz zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und speziell für den Handballsport zu verwenden hat.

§ 14 Gültigkeit

Diese Satzung wurde am 08.05.2006 durch die Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt einen Tag nach dem Eintrag in das Vereinregister in Kraft.